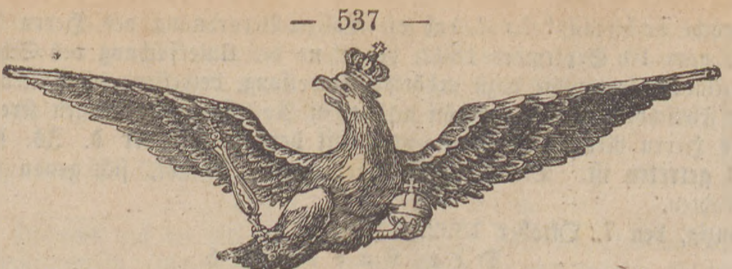
Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 82. Danzig, den 12. Oktober. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1\. Sämmtliche **Orts-Vorstände** des Kreises beauftrage ich, bei Gelegenheit der nach dem Publikandum der Königlichen Regierung vom 22. September 1841 und meiner Kreisblatt-Verfügung vom 5. November 1888 (in No. 47 des Kreisblatts pro 1888) alljährlich abzuhaltenden polizeilichen Feuer-Visitationen auch darauf besonders zu achten, daß gemäß meiner Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1889 in den seitdem neu gesetzten oder umgesetzten Oefen keine Ofenklappen mehr angebracht sind. Etwa vorgefundene Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung sind dem Amts-Vorsteher anzuzeigen.

Die Herren **Amts-Vorsteher** ersuche ich, auf die erhaltene Anzeige den Contravenienten zu bestrafen und demselben die sofortige Entfernung der Klappe aus dem Ofen aufzugeben, evtl. diese Anordnung im Zwangswege durchzuführen.

Danzig, den 5. Oktober 1892.

Der Landrath.

2\. Bei der Versuchsstation des Centralvereins Westpreußischer Landwirthe in Danzig, Fleischergasse 34, werden einfache Untersuchungen zur Beurtheilung eines Wassers auf seine Brauchbarkeit als Trinkwasser gegen eine Vergütung von 5 Mk für jede Untersuchung ausgeführt. Zu diesem Zwecke ist eine Probe von 1 Liter des zu untersuchenden Wassers in ganz reinen, mit demselben Wasser wiederholt ausgespülten Glasflaschen der Versuchsstation einzusenden.

Die Herren Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, in vorkommenden Fällen die Untersuchung von Trinkwasser durch die genannte Versuchsstation hierselbst vornehmen zu lassen und dabei ausdrücklich eine **einfache** Untersuchung des Wassers zu beantragen.

Danzig, den 8. Oktober 1892.

Der Landrath.

3. Ich mache nochmals bekannt, daß die Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst vom 10. September 1892, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen, sowie die dazu gehörige Anweisung, betreffend die Anstellung und die Obliegenheiten der Fleischbeschauer — veröffentlicht in No. 77 des hiesigen Kreisblatts — nach Bestimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten **mit dem 1. Oktober d. Js. für den hiesigen Kreis in Kraft getreten ist.** Die Fleischbeschauer fordere ich auf, sich genau nach der jetzigen Anweisung zu richten.

Danzig, den 7. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

4. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob und wie viele Personen im Amtsbezirk während des Jahres 1892 an **kontagiöser Augenentzündung** gelitten haben und ob die Kranken Civil- oder Militairpersonen waren, sowie ob die Erkrankten bereits geheilt sind, oder welchen Ausgang die Krankheit genommen hat. Eventuell sind Vakatanzeigen einzureichen.

Danzig, den 5. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

5. Der Hofbesitzer Jakob Domienke in Braunsdorf ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Braunsdorf gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 6. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

6. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß von dem Vorstande des Vereins „Frauenwohl" in Danzig bei Gelegenheit der in der Zeit vom 7. bis 17. Dezember d. Js. am hiesigen Orte beabsichtigten Abhaltung einer kunstgewerblichen Messe zum Besten der kunstgewerblich beschäftigten Frauen und Mädchen eine Verloosung von Ausstellungsgegenständen veranstaltet und bis 3000 Loose zum Preise von je 50 ₰. in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Danzig, den 6. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

7. Der Standesbeamte Malkewitz zu Lagschau und der Stellvertreter desselben, Lehrer Frieboese zu Lagschau sind beide aus dem Standesamtsbezirk Trampken verzogen und ist die Beurkundung des Personenstandes in dem gedachten Bezirk bis zur Ernennung eines anderen Standesbeamten, auf Grund des § 3 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, dem benachbarten Standesbeamten Schwarz zu Langenau übertragen worden.

Herr Schwarz wird zur Aufnahme der Geburtsfälle und Eheschließungen am Dienstage und Freitage in jeder Woche, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, in Lagschau anwesend sein und die Aufnahme der Sterbefälle an jedem Tage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Standeamte zu Langenau bewirken.

Danzig, den 8. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

8. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Gemeinde-Behörden Hausir-Gewerbetreibenden die Erlaubniß zur Veranstaltung von Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w. gegeben haben. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß nicht die Orts-, sondern gemäß § 60a der Reichsgewerbe-Ordnung nur die betreffenden Polizei-Behörden, d. h. die Amts-Vorsteher, befugt sind, den Hausir-Gewerbetreibenden der im § 55 unter Ziffer 4 a. a. O. gedachten Art die Erlaubniß

zur Ausübung ihres Gewerbes an einem Orte zu ertheilen. Selbstverständlich kann diese Erlaubniß aber erst dann gewährt werden, wenn die Ausdehnung des Wander-Gewerbescheines auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk, Seitens des Bezirks-Ausschusses erfolgt ist.

Die Bezirks-Aemter und Orts-Vorstände ersuche ich, dieses für künftige Fälle zu beachten.

Danzig, den 30. September 1892.

Der Landrath.

---

9. Unter Hinweis auf die Allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, (Reichs-Ges.-Bl. 1890, Seite 9) und auf die Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 8. August 1879, betreffend den Verkehr mit Giftwaaren (Amtsblatt 1879, Seite 164) ersuche ich die Herren Amts-Vorsteher, eine Revision aller in ihrem Amts-Bezirke bestehenden **Droguen-, Farben- und Materialwaaren-Handlungen** vorzunehmen und festzustellen, ob dieselben etwa Arzneimittel feil halten, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen, oder den Handel mit Giften betreiben, ohne die dazu nach § 114 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 erforderliche Genehmigung des Kreis-Ausschusses erhalten zu haben.

Ueber das Ergebniß der Revision ist mir, unter Angabe der revidirten Handlungen, **binnen 14 Tagen** Bericht zu erstatten.

Danzig, den 5. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

10. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir die Zählkarten über die im vergangenen Vierteljahr im Amtsbezirk vorgekommenen **Brände** bezw. Vakatanzeige, soweit dieses noch nicht geschehen ist, binnen 5 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 5. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

11. Diejenigen Personen, welche im Jahre 1893 ein der Steuer vom Gewerbe-Betriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, werden hiermit aufgefordert, die Anmeldung ungesäumt zu bewirken, damit sie rechtzeitig in den Besitz der neuen Gewerbescheine gelangen. Der Gewerbeschein pro 1892 erlischt mit dem 31. Dezember 1892 und machen diejenigen Personen, welche nach dem 1. Januar k. J. das Hausirgewerbe betreiben, ohne einen Gewerbeschein für das Jahr 1893 zu besitzen, sich der Gewerbesteuer-Contravention schuldig.

Die Anmeldung hat zu erfolgen:

a. sofern es sich um die Erwirkung eines mit Gewerbeschein verbundenen Wander-Gewerbescheines handelt, bei dem Amts-Vorsteher des Wohnortes.

b. wenn lediglich die Ertheilung eines Gewerbescheines in Frage kommt, bei dem Guts- resp. Gemeinde-Vorstande.

Diese Aufforderung ist von den Orts-Vorständen sofort im Orte bekannt zu machen.

Die bei den Orts-Vorständen gestellten Anträge der Kategorie b (Ertheilung von Gewerbescheinen zum Handel mit selbstgewonnenen rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, sowie des Garten- und Obstbaues) sind auf dem in den Kreisblatt-Verfügungen vom 22. Oktober 1876 (No. 86) und vom 24. Januar 1878 (No. 9) vorgeschriebenen Protokoll-Formular A entgegen zu nehmen und nebst der in denselben Kreisblatt-Verfügungen vorgeschriebenen Nachweisung B mir einzureichen.

Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, die Anträge der Kategorie a ebenfalls unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars entgegenzunehmen und mit der vorgezeichneten Nachweisung B gleichfalls mir vorzulegen.

Wenn der beantragte Gewerbesteuersatz weniger als 48 Mk beträgt, so ist die Ermäßigung der Steuer in Colonne 21 der Nachweisung B zu begründen.

Jeder Antrag ist dahin zu bescheinigen, daß gegen den Antragsteller keiner der in den §§ 57, 57 a und 57 b der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten Hinderungsgründe vorliegt, oder es ist der obwaltende Hinderungsgrund anzugeben.

In die Anträge sind auch die Namen und Personalbeschreibungen der von den Gewerbetreibenden mitzuführenden **Begleiter** aufzunehmen und ist rücksichtlich derselben zu bescheinigen, daß gegen deren Mitführung ein in den §§ 57, 57 a und 57 b bezw. § 62 der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneter Hinderungsgrund nicht vorliegt, eventl. ist dieser Hinderungsgrund speciell anzugeben.

Danzig, den 5. Oktober 1892.

Der Landrath.

12. In Gemäßheit des Artikels 14 der Ministerial-Instruction zur Ausführung der Kreisordnung vom 10. März 1873 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wählerliste für die Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten aus dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer pp. des Kreises, in welcher die Namen der berechtigten Wähler enthalten sind, in meinem Geschäftslokal hierselbst zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Danzig, den 8. Oktober 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

13. Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Untersuchungsgefangenen Arbeiter Rudolf Kreft aus Danzig unter dem 24. September 1892 erlassene, in No. 79 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Actenzeichen: II L [1] 211/92.

Danzig, den 7. Oktober 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

14. Bekanntmachung.

Für die Kreischaussee Leegstrieß—Ramkau soll die Ausführung der Arbeiten zur Umlegung des Pflasters in Stat. 0,3 bis 0,6 — ca. 1.300 □-Meter — sowie die Lieferung von 15 cbm Kopfsteinen, 30 cbm Pflastergrand und 100 cbm Pflastersand zu den Umlegungsarbeiten, und die Lieferung von 120 cbm groben gesiebten Kies für die Stat. 3,4 bis 5,1 im Wege der Licitation vergeben werden.

Hierzu steht ein öffentlicher Termin an auf

Dienstag, den 18. Oktober 1892, Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokale des Unterzeichneten, im Kreishause, Sandgrube No. 24, Zimmer 10.

Die Bedingungen können daselbst vorher eingesehen werden.

Danzig, den 6. Oktober 1892.

Der Kreisbaumeister.

Rath.

Beilage.